

Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig

(Kostenbeitragssatzung)

Lesefassung
mit Änderungen vom 30.03.2016, 22.03.2017 und 26.06.2019

Präambel

Aufgrund des §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der z.Z. geltenden Fassung, § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 07.02.2003 in der z. Z. geltenden Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 in der z.Z. geltenden Fassung, sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes LSA vom 23.06.1994 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in der Sitzung am 28.08.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen i.S. § 4 KiföG LSA der Stadt Zörbig.

§ 2 Kostenbeiträge

Die Stadt Zörbig erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.
- (2) Gestrichen.
- (3) Mehrere Schuldner der Kostenbeiträge haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Zahlung der Kostenbeiträge direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.
- (4) Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge nach § 6 Abs. 7 entsteht mit dem 1. Tag der Woche, in dem das Kind die Ferienbetreuung nutzt (Beginn des Vertragsverhältnisses zur Betreuung während der Ferienzeit) und endet mit Ablauf der Woche, in dem das Vertragsverhältnis zur Betreuung während der Ferienzeit beendet wird (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

§ 6 Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Der Betreuungszeitraum ist in ganzen Stunden auszuweisen, wobei der Zeitraum jeweils zur vollen und halben Stunde beginnt und endet.
Davon abweichend endet der Frühhort mit dem Schulbeginn, der Hort am Nachmittag beginnt mit dem Schulschluss der Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten. Während der Ferien wird der Beginn des Hortes auf den Schulbeginn vorgezogen.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder aufgenommen, ist der volle Kostenbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung/ Tagespflegestelle sind in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung an den Schließzeiten und Schließtagen, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Der Kostenbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle für das betreffende Kind freigehalten wird.

- (5) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (6) Die Betreuung der Kinder im Hortbereich ist in den Schulferien bis maximal 10 Stunden (Zeit des Unterrichtsbeginns bis max. 17.00 Uhr) möglich. Die hierfür anfallenden Kosten sind in dem zu zahlenden monatlichen Kostenbeitrag für die Ganztagsbetreuung enthalten.
- (7) Für Kinder, die innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Hortbetreuung während der Ferienzeit in Anspruch nehmen möchten, wird für eine maximale tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden, ein wöchentlicher Sockelbeitrag in Höhe von 55,00 EUR, unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie, erhoben.
- (8) Für die Eingewöhnungszeit bei erstmaliger Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle von Krippen- und Kindergartenkinder ist der jeweilige monatliche Kostenbeitrag für eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden zu zahlen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Familie, die Auswirkungen auf die Berechnung der Kostenbeiträge haben, unverzüglich der Stadt Zörbig anzuzeigen.

§ 7

Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

- (1) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG LSA.
- (2) Gestrichen.
- (3) Gestrichen.
- (4) Entsprechend § 13 (2) KiFöG LSA werden folgende monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für eine tägliche Betreuungszeit pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen in der Stadt Zörbig festgelegt:

Betreuungsart	5 Std. in EUR	6 Std. in EUR	7 Std. in EUR	8 Std. in EUR	9 Std. in EUR	10 Std. in EUR
Kind unter 3 Jahre (Kinderkrippe)	115,00	130,00	140,00	155,00	165,00	180,00
Kind über 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	90,00	100,00	110,00	115,00	125,00	135,00

Betreuungsart	3 Std. in EUR	4 Std. in EUR	5 Std. in EUR	6 Std. in EUR
Schulkind (Hort) inkl. Ferienhort (Ganztagshort 10 Std.)	70,00	80,00	90,00	100,00

§ 8

Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Zörbig erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Kostenbeiträge einen Bescheid oder eine Änderung des Betreuungsvertrages, an die Personensorgeberechtigten, aus dem die Höhe der Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Gestrichen.
- (3) Gestrichen.
- (4) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder //Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Die Beitragsänderung wird erst wirksam ab dem Monat in dem der Nachweis vorliegt. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Beiträge in Höhe des für die jeweiligen Kinder maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (5) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflegestellen betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Kostenbeitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung, der dann maßgebliche Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Bei einem Wechsel der Betreuungsart oder des Betreuungsumfanges innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Monat der jeweils höhere Kostenbeitrag zu erheben.
- (7) Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird je angefangener Stunde, ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 EUR erhoben.
- (8) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagung und Erlass werden, gemäß der bestehenden Dienstanweisung in der Stadt Zörbig getroffen.

§ 9

Sonstige Kostenbeiträge

- (1) Zusätzlich zu den Kostenbeiträgen für die Betreuung der Kinder kann die Stadt Zörbig sonstige Kosten, wie z. B. für weitere Verpflegung (z. B. Vesper, Getränkegeld) des Kindes und Fahrten erheben.

(2) Die Höhe der Beträge wird durch die Leitung der Tageseinrichtung in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten festgelegt.

§ 10 Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Rückstand von zwei Monatsbeiträgen ist die Stadt Zörbig zur fristlosen Kündigung der Betreuungsverträge berechtigt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig vom 09.03.2005 außer Kraft.

Für einen Übergangszeitraum vom 01.08.2013 bis 06.09.2013 werden gegenüber den Beitragsschuldnern die Kostenbeiträge erhoben, die im Vergleich zu den bis 31.07.2013 geltenden Beiträgen, am günstigsten sind.

Folgende Kostenbeiträge, die bis zum 31.07.13 günstiger waren, werden somit für diesen Übergangszeitraum erhoben:

1. Kind unter 3 Jahre : Betreuungszeit 50 Stunden wöchentlich:	170,-€
2. Kind unter 3 Jahre: Betreuungszeit 40 Stunden wöchentlich :	155,-€
3. Schulkind –Ganztagsbetreuung :	59,-€
4. Schulkind - 20 Wochenstunden (Späthort) :	48,-€
5. Schulkind – 15 Wochenstunden (Nachmittagshort) :	38,-€
6. Schulkind- Frühhort :	15,-€

Zörbig, 29.08.2013

.....
Rolf Sonnenberger
Bürgermeister

(Siegel)